

## Wer bürgt, wird gewürgt?

Von E. Noldus.

Am 7. 3. 2019 erschien eine kleine Notiz in der WAZ „Flüchtlingsbürgen werden nicht zur Kasse gebeten“, die einen weiteren Rechtsbruch in der an Rechtsbrüchen reichen Geschichte der „Willkommenskultur“ ankündigte.

Die Landesregierung NRW ist gehalten, eine neue Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Umgang mit „Flüchtlingsbürgschaften“ durch die Jobcenter umzusetzen. Demnach braucht der Bürge, der vor dem August 2016 eine Bürgschaftserklärung im Zusammenhang mit den Landesaufnahmeprogrammen für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge in NRW, Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz abgegeben hat, die Kosten für die „Grundsicherung arbeitssuchender Flüchtlinge“ nicht zu erstatten. Ein entsprechender Erlaß an die Jobcenter wird von NRW-Sozialminister Karl—Josef Laumann (CDU) vorbereitet.

Bei den genannten Landesaufnahmeprogrammen geht es um „Resettlement“, eine nach § 23 Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus privilegierte Aufnahme von Flüchtlingen zur dauerhaften Ansiedlung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erläutert dazu auf der Internetseite:

„In der Pilotphase von 2012 bis 2014 wurden pro Jahr 300 Schutzbedürftige aufgenommen. Diese wurden grundsätzlich vom UNHCR vorgeschlagen. Die Resettlementquote für das Jahr 2015 wurde in Einvernehmen zwischen Bund und Ländern auf 500 Personen angehoben. Die 500er-Quote wird in den Jahren 2016/2017 mit dem Resettlementprogramm der EU-KOM (Migrationsagenda) verrechnet. Die Gesamtquote für die zwei Jahre beträgt 1.600 Schutzsuchende. Aktuell wird diese Quote für den 1:1-Mechanismus des EU-Türkei Abkommens für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen genutzt. Zudem sollen ca. 200 Menschen aus dem Libanon aufgenommen werden.“

Diese Zahlen sind reine Spielerei, geht es doch in Wahrheit um viel höhere Zahlen. Laut BAMF wurde am 30. 5. 2013 eine Aufnahmeanordnung für 5000 Syrer erlassen, das Kontingent am 4.-6. 12. 2016 verdoppelt und am 18. 7. 2017 nochmals verdoppelt, so daß nun insgesamt 20000 Syrer vom Resettlement-Programm profitierten.

Es handelt sich hier nicht um Asylsuchende, sondern um Personen, denen die Einwanderung mit dem Ziel der dauerhaften Niederlassung gestattet wurde. Mit dem in Marrakesch unterzeichneten Migrationspakt hat die BRD eine Verpflichtung zum dauerhaften Resettlement unternommen. Der englische Terminus paßt insofern ganz gut, weil er den eigentlichen Zweck – die Förderung der Einwanderung abseits vom Asylrecht – verschleiert.

Die fortgesetzte Rechtsbeugung wird noch deutlicher, wenn man die theoretisch weiterhin geltenden Rechtsvorschriften zur Visaerteilung untersucht. Bei einem Visum unterscheidet man grundsätzlich zwischen einem kurzen (bis zu 90 Tage) und einem langfristigen Aufenthalt (mehr als 90 Tage). In einem Aufsatz von Elisabet Poveda Guillén für das Migrationspolitische Portal der Heinrich-Böll-Stiftung vom 18. 11. 2014 heißt es u. a.:

„Für ein Geschäfts- oder Besuchsvisum dürfte innerhalb weniger Tage/Wochen eine Entscheidung reif sein, während die Erteilung eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt mehrere Monate in

Anspruch nehmen kann. Der Grund für diese lange Bearbeitungszeit liegt vor allem darin, dass die Ausländerbehörde des zukünftigen Wohnorts im Bundesgebiet in der Regel mitbeteiligt werden muss, damit sie ih Zustimmung erteilt. Auch die Bundesagentur für Arbeit muss manchmal eingeschaltet werden und, wenn auch sehr selten, in manchen Fällen sogar das Auswärtige Amt. Zudem werden üblicherweise für lange Aufenthalte Urkunden (wie etwa Geburts- oder Heiratsurkunde, akademischen Titel usw.) benötigt, die in manchen Staaten von den Vertrauensanwälten der Botschaft authentifiziert werden müssen. Hinzu kommen immer wieder Schwierigkeiten mit den beglaubigten Übersetzungen.“

Es mutet angesichts der späteren Geschehnisse wie blanker Hohn an, wenn hier von zeitraubenden Urkundenbeschaffungen die Rede ist. Mit einem einzigen „Wir schaffen das“ hat die Bundeskanzlerin einer bestimmten Personengruppe einzigartige Privilegien verliehen.

Der Aufenthalt muß – rein rechtlich gesehen – durch die Verpflichtungserklärung eines Bürgen gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgesichert werden. Im Rahmen der Antragstellung erfolgt eine Bonitätsprüfung, welche zur Zeit für Berlin folgende Voraussetzungen erfordert für ein Visum

- zum Sprachkurs / Schulbesuch: 2.130 Euro ohne Unterhaltsverpflichtung / 2.950 Euro bei Unterhaltsverpflichtung für 1 Person / 3.500 Euro für bei Unterhaltsverpflichtung für 2 Personen
- zum Studium / für eine berufliche Ausbildung: 2.170 ohne Unterhaltsverpflichtung / 3.010 Euro bei Unterhaltsverpflichtung für 1 Person / 3.527 Euro bei Unterhaltsverpflichtung für 2 Personen
- zur Arbeitsplatzsuche oder Eheschließung: 2.410 Euro ohne Unterhaltsverpflichtung / 3.340 Euro bei Unterhaltsverpflichtung für 1 Person / 3.696 Euro bei Unterhaltsverpflichtung für 2 Personen.

Guillén erläutert weiter:

„Durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die Erklärungsgeber\_innen nach §§ 66, 68 des Aufenthaltsgesetzes [siehe Anhang] zur Übernahme sämtlicher Kosten, die der/die Eingeladene bis zur Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels im Bundesgebiet den deutschen Behörden verursachen könnte, wie etwa Leistungen nach dem AsylbLG, evtl. Krankenbehandlungskosten sowie die Kosten einer etwaigen erforderlichen Abschiebung einschließlich Abschiebungshaft.

Eine Verpflichtungserklärung ist deshalb einem Blankoscheck sehr ähnlich. Besonders hohe Kostenrisiken ergeben sich vor allem, wenn der/die Eingeladene nach der Einreise einen Asylantrag im Bundesgebiet stellt; oder nötige medizinische Versorgung von der Auslandsrankenversicherung nicht gedeckt wird; oder wenn nach Ablauf des Visums keine freiwillige Ausreise erfolgt und eine Abschiebung veranlasst wird.“

Neben den für die Bürgen geltenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt treten aus der Sicht des Eingeladenen spezifische Voraussetzungen ein; etwa im Hinblick auf Studium / Spracherwerb, Aufnahme einer Beschäftigung oder erleichtert im Falle der Familienzusammenführung.

Ferner ist die Visaerteilung unter dem Titel „Humanitärer Aufenthalt“ möglich, über den Guillén (2014!) ausführt:

„Theoretisch ist die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen auch möglich. Tatsächlich werden aber solche Visa nur tröpfchenweise und unter hohen Anforderungen erteilt. Dies erfolgt in der Regel nach einer Entscheidung der Bundesregierung, eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen aus einem Land aufzunehmen - sogenannten Kontingentflüchtlinge. Beispielsweise wurde letztes Jahr die Aufnahme von 5.000 Menschen aus Syrien zunächst beschlossen und inzwischen auf insgesamt 20.000 Menschen erhöht. Solange das Kontingent nicht ausgeschöpft ist, können verfolgte Bürger\_innen aus Syrien ein Visum aus humanitären Gründen beantragen. Die Visa werden aber nicht zwangsläufig an diejenigen erteilt, die am nötigsten Schutz bedürfen. Grund hierfür ist, dass weitere Erteilungsvoraussetzungen in der Regel auch hier gelten. So müssen zurzeit auch die Kontingentflüchtlinge Freund\_innen oder Familienangehörige im Bundesgebiet haben, welche bereit sind, die Antragsteller\_innen aufzunehmen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Wer keine finanziell starken Familienangehörigen im Bundesgebiet hat, wird deshalb trotz der schön geredeten Hilfsaktionen kaum Zugang zu einem Visum haben. Für diese Menschen bleibt nur die Alternative der illegalen Einreise.“

Dieser am 18. 11. 2014 veröffentlichte Aufsatz setzt also eine „Alternative der illegalen Einreise“ voraus, was einen tiefen Einblick in das Rechtsverständnis der Verfasserin erlaubt.

Die Lebenswirklichkeit hat die hier theoretisch formulierten Probleme der Bürgen bald praktisch werden lassen, weshalb einzelne Jobcenter dazu übergegangen waren, tatsächlich die Geltung des Rechts auch für Flüchtlingsbürgen anzunehmen. Die SPD-geführte NRW-Landesregierung hat in einem sprachlich schwer verständlichen Erlaß vom 24. 4. 2015 die seinerzeitige Rechtslage dargelegt und abschließend festgestellt:

„Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es auch noch nach erfolgter Anerkennung im Asylverfahren zu Erstattungsforderungen auf Grundlage abgegebener Verpflichtungserklärungen kommt. Hierüber sollten die Betroffenen informiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Aufnahme weiterer im Landesverfahren registrierter Flüchtlinge erwägen.“

Herr Minister Jäger setzt sich nachhaltig dafür ein, dass die zuständigen Bundesbehörden ihre Haltung in dieser Frage unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Argumentation nochmals überdenken und hat sich deswegen mit Schreiben vom heutigen Tage auch persönlich an Herrn Bundesminister Dr. de Maizière gewandt.“

Der im Anhang wiedergegebene Erlaß ist auch deshalb bemerkenswert, weil darin offen gesagt wird, daß Bürgen „die Aufnahme weiterer im Landesverfahren registrierter Flüchtlinge erwägen.“ Bemerkenswert deshalb, weil die ursprüngliche Absicht dieser Rechtsvorschrift auf Einzelpersonen abzielte, zu denen zwangsläufig – wegen der mit der Bürgschaft verbundenen Risiken – auch eine wie auch immer geartete enge Bindung bestand.

Es hat gerade in den letzten Monaten immer wieder Kurzmeldungen gegeben, wonach das Problem der Bürgschaften wegen der irrigen Annahme vereinzelter Jobcenter über die Gültigkeit bestehender Rechtsvorschriften spürbar wurde. Dem ist nun glücklicherweise ein Riegel vorgeschoben. NRW-Sozialminister Laumann wird dafür sorgen, daß künftig Bürgen ohne Angst vor möglichen Forderungen ihre humanitären Ideale verwirklichen können.

Schillers „Bürgschaft“ wird sicher nur in einer modernisierten Fassung Schullektüre bleiben.

## **Anhang**

### **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) § 68 Haftung für Lebensunterhalt (Auszug).**

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

### **Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen**

#### ***RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 122-39.12.03-1-13-346(2603) vom 24.4.2015***

Erlass vom 26. September 2013 - 15-39.12.03-1-13-100 - (und Folgeerlasse)

#### **I.**

Voraussetzung für eine Berücksichtigung im Rahmen der Landesverordnung zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge ist die Bereitschaft der in Nordrhein-Westfalen lebenden Verwandten (oder Dritter), für den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Personen aufzukommen.

Die Geltungsdauer einer entsprechenden Verpflichtungserklärung endet bei Beendigung des Aufenthalts oder mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltswert.

Für welchen Aufenthaltswert eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gelten soll, ist im Wege der Auslegung anhand objektiver Umstände in entsprechender Anwendung von § 133 und 157 BGB konkret zu bestimmen. Die Verpflichtung aus einer solchen Erklärung endet, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswert durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist. Aufenthaltswertlich anerkannt ist ein Zweckwechsel, wenn für den neuen Aufenthaltswert eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

vgl. BVerwG, U. v. 24. November 1998 - 1C 33.97 - juris Rn. 29 und 34 zu  
Verpflichtungserklärungen nach der gleichlautenden Regelung des § 84 AuslG

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlischt eine auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis, wenn ein Asylantrag gestellt wird. Durch diese am 01.01.2005 in Kraft getretene Regelung sollte laut Gesetzesbegründung der Wechsel von der Aufnahme aus humanitären Gründen in das Asylverfahren erschwert werden (vgl. BT-Drs. 15/420).

Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er mit der Asylantragstellung den Wegfall der aufenthaltsrechtlichen Grundlage für den bisherigen nach Maßgabe der Aufnahmeanordnung definierten Aufenthaltswitzweck verbindet.

Mit der Titelerteilung nach erfolgreichem Asylverfahren wird der neue Aufenthaltswitzweck aufenthaltsrechtlich anerkannt, so dass die Geltung einer im Zusammenhang mit der Landesaufnahmeanordnung abgegebenen Verpflichtungserklärung endet.

Soweit sich die auf diese Weise aus ihrer Haftungsverpflichtung entlassenen Personen bereit erklären wollen, für weitere im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens registrierte Flüchtlinge eine Verpflichtungserklärung abzugeben, erfolgt eine erneute Bonitätsprüfung entsprechend den Vorgaben der Landesaufnahmeanordnung.

## II.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) vertritt die Auffassung, dass bei syrischen Flüchtlingen sowohl der Titelerteilung nach § 23 Abs. 1 AufenthG als auch der Titelerteilung nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG der gleiche Aufenthaltswitzweck zugrunde liegt, nämlich der „Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkrieges“. Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG sei bei Personen, die aufgrund der Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern eingereist sind, kein Wechsel des Aufenthaltswitzwecks verbunden. Somit gelte auch die Haftung aus der Verpflichtungserklärung - trotz Anerkennung im Asylverfahren - fort (vgl. meine E-Mail vom 16. 09.2014 sowie Anlage 27 zum BT-Plenarprotokoll 18/72 der Sitzung vom 03.12.2014).

Dieser Auffassung stehen neben den bereits dargelegten Gründen die folgenden Erwägungen entgegen:

Zwischen der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und derjenigen nach § 25 Abs. 1 oder Absatz 2 AufenthG bestehen maßgebliche Unterschiede.

Die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Landesaufnahmeanordnung wird ohne individuelle Prüfung der Schutzbedürftigkeit erteilt, während der Anspruch auf Titelerteilung nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG eine individuelle positive Prüfung des Anspruches auf Asyl- oder Flüchtlingsschutz voraussetzt.

Auch die jeweiligen Rechtsfolgen weichen in ihrer aufenthaltsrechtlichen Qualität erheblich voneinander ab. Zwischen der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund der Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge erteilt wird und der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung erteilt wird, bestehen gravierende statusrechtliche Unterschiede.

Die unmittelbare Verknüpfung von Aufenthaltswitzweck und Rechtsfolgen ergibt sich auch aus den AVwV-AufenthG zu § 7 (Nr. 7.1.1, S. 3ff):

„Je nach dem verfolgten Aufenthaltswitzweck ergeben sich aus der Aufenthaltserlaubnis unterschiedliche Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Möglichkeiten der Verfestigung, des Familiennachzuges, der Erwerbstätigkeit oder dem Zugang zu sozialen Leistungen.“

Schließlich finden die unterschiedlichen Aufenthaltswitzwecke auch in der Befristung der Aufenthaltserlaubnis ihren Niederschlag.

vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG:

„Die Aufenthaltserlaubnis ist unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks zu befristen.“

Während die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Landesaufnahmeanordnung für zwei Jahre erteilt wird, erhalten anerkannte Asylberechtigte oder Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Für denjenigen, der eine Verpflichtungserklärung abgibt, kommt es vor allem auf die Überschaubarkeit des Umfangs und der Dauer der potentiell auf ihn zukommenden finanziellen Belastungen an.

Im Falle der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entwickelt sich der Aufenthalt der aufgenommenen Verwandten wesentlich schneller als ursprünglich erwartet von einem längerfristigen zu einem regelmäßig dauerhaften Aufenthaltszweck. In dieser nachhaltigen Statusverbesserung liegt eine relevante Zäsur, die ungeachtet der Gemeinsamkeit des „humanitären Aufenthaltes“ einen Wechsel des Aufenthaltszwecks im Verhältnis der Titel nach § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG begründet.

Mit einer Fortdauer der Gültigkeit der übernommenen finanziellen Erstattungsverpflichtung über den Zeitpunkt der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung hinaus muss der Erklärende im Übrigen nicht rechnen, ist doch der hiernach bestehende Anspruch auf Titelerteilung gerade nicht an die Sicherung des Lebensunterhalts gebunden.

vgl. auch OVG SH, U. v. 07. August 2013 - 4 LB 14/12 -, juris Rn 37ff, zur Fortgeltung einer zum Familiennachzug abgegebenen Verpflichtungserklärung nach Einbürgerung des Ehemannes - verneinend -

Soweit zur Begründung der Fortgeltung der Verpflichtungserklärung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. Februar 2014 - 1 C 4/13 -, juris, verwiesen wird, ist hierzu Folgendes festzustellen:

Das BVerwG hat in diesem Urteil entschieden, dass die Erstattungspflicht aus einer Verpflichtungserklärung auch Leistungen nach den AsylbLG umfasst, die der Ausländer während des Asylverfahrens bezogen hat. Das gelte auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft endet. Die Auffassung, dass eine Verpflichtung aus § 68 AufenthG ende, wenn der weitere Aufenthalt des Ausländers nicht mehr von der Lebensunterhaltssicherung abhängt, erweise sich mit der Regelung des § 8 AsylbLG als unvereinbar.

Der mit der Stellung des Asylantrages eingeleitete Zweckwechsel bringt schon deshalb zunächst noch keine Beendigung der Haftungsverpflichtung mit sich, weil es während der Dauer des Asylverfahrens an einer aufenthaltsrechtlichen Bestätigung fehlt (Aufenthaltserlaubnis für den neuen Aufenthaltszweck). Denn bei der Aufenthaltsgestattung handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel. Ein solcher wird auch nach Anerkennung im Asylverfahren nur für die Zukunft, aber nicht rückwirkend erteilt. Die in § 8 AsylbLG angelegte Subsidiarität von Leistungen führt im Übrigen dazu, dass auch der während des Asylverfahrens ohne Lebensunterhaltssicherung gestattete Aufenthalt (noch) nicht zum Entfallen der Haftung des Verpflichtungsgebers führt.

Das BVerwG macht in seiner Entscheidung im Übrigen keinerlei Ausführungen dazu, wie sich die Situation nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens (für die Zukunft) darstellt.

### III.

Die Verpflichtungserklärung verschafft den aufgenommenen Personen keinen Rechtsanspruch gegenüber den Erklärenden. Sie entfaltet Rechtswirkung ausschließlich gegenüber der Behörde. Der in § 8 Abs. 1 S. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) angelegte Subsidiaritätsgrundsatz greift nur dann, wenn die Leistungsverpflichtungen aus einer Erklärung nach § 68 Abs. 1 S. 1 AufenthG tatsächlich erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, haben die Betroffenen unmittelbaren Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Über die eventuelle Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber der Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, entscheidet nicht die Ausländer-, sondern die jeweils zuständige Leistungsbehörde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bundesagentur für Arbeit in einer Weisung an die Regionaldirektionen vom 13.03.2015 der Rechtsauffassung des BMI zur Fortgeltung von Verpflichtungserklärungen angeschlossen hat.

Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass es auch noch nach erfolgter Anerkennung im Asylverfahren zu Erstattungsforderungen auf Grundlage abgegebener Verpflichtungserklärungen kommt. Hierüber sollten die Betroffenen informiert werden. Dies gilt insbesondere, wenn sie die Aufnahme weiterer im Landesverfahren registrierter Flüchtlinge erwägen.

Herr Minister Jäger setzt sich nachhaltig dafür ein, dass die zuständigen Bundesbehörden ihre Haltung in dieser Frage unter Berücksichtigung der dargelegten rechtlichen Argumentation nochmals überdenken und hat sich deswegen mit Schreiben vom heutigen Tage auch persönlich an Herrn Bundesminister Dr. de Maizière gewandt.

Auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BMI wirkt die Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung nicht unbegrenzt fort, sondern endet spätestens mit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 oder 4 AufenthG. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können den Anspruch nach § 26 Abs. 3 AufenthG geltend machen, wenn sie seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG besitzen.